

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2012

Nr. 2012/816

KR.Nr. I 013/2012 (BJD)

Interpellation Simon Bürki (SP, Biberist): Überprüfung Fussgängerstreifen auf Verkehrssicherheit (25.01.2012)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Im Jahr 2010 wurden in der Schweiz bei Verkehrsunfällen auf Fussgängerstreifen 270 Personen schwer verletzt und 20 Personen getötet. Leider gehen diese Werte seit über sechs Jahren nicht zurück. Im Kanton Solothurn stieg die Zahl der Verkehrsunfälle auf Fussgängerstreifen im letzten Jahr um 41 Prozent auf 38 Fälle. Die tödlichen Unfälle auf Fussgängerstreifen in den vergangenen Wochen bestätigen die tragische Aktualität dieser Problematik.

Der Bund hat mittlerweile eine Sensibilisierungskampagne gestartet. Auch der Verkehrsclub der Schweiz (VCS) präsentierte kürzlich eine Kampagne, um Autofahrer und Fussgänger auf die Gefahren zu sensibilisieren. Der Touring Club Schweiz (TCS) testete in der ganzen Schweiz Fussgängerstreifen. Die Resultate waren meist mangelhaft, so auch im Kanton Solothurn (Olten). Auch die Überprüfung der Fussgängerstreifen im Kanton St. Gallen zeigt ernüchternde Resultate: Über die Hälfte der überprüften Fussgängerstreifen weisen Mängel auf.

Einige Kantone und Gemeinden haben bereits reagiert und Massnahmen getroffen. So hat z.B. die Stadtpolizei Grenchen im November 2011 eine Fachgruppe gegründet, welche sämtliche Überquerungen überprüft. Fussgängerstreifen, welche den Sicherheitsanforderungen nicht mehr genügen, sollen aufgehoben oder saniert werden.

Mögliche Massnahmen könnten u.a. sein: Optimierung der Beleuchtung, neuartige Reflektoren, Neumarkierung von verblassten Fussgängerstreifen oder Unterflurmarkierungen. Diese leuchten beim Annähern eines Fahrzeuges auf und sind über eine Steuereinheit regulierbar. Bei der Überprüfung der Fussgängerstreifen sollten Strassen in der Nähe von Schulen Priorität haben.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Werden oder wurden alle Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen systematisch auf die Verkehrssicherheit überprüft? Wenn nein, bis wann?
2. Was sind die angewandten Kriterien für eine Sicherheitsbeurteilung?
3. Besteht eine Übersicht über den sicherheitstechnischen Zustand?
4. Besteht eine Prioritätenliste bei der Sanierung? Wenn nein, bis wann?
5. Ist der Regierungsrat bereit, notwendige Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit umzusetzen? Wenn ja, bis wann?

6. Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden zu unterstützen bei Überprüfung der Fussgängerstreifen auf den Gemeindestrassen (Merkblatt, Kriterienraster, Abklärungen etc.)?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Die Häufung von Verkehrsunfällen auf Fussgängerstreifen hat auch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) mit Besorgnis zur Kenntnis genommen und intern mit den Fachstellen besprochen. Das AVT stellt fest, dass obschon die Erhöhung der Verkehrssicherheit als kontinuierlicher Verbesserungsprozess geführt wird - noch Defizite bezüglich der Sicherheit von Fussgängern bestehen. Dabei besteht Handlungsbedarf sowohl bei Querungsstellen (mit als auch ohne Fussgängerstreifen) wie auch bei der Längsführung von Fussgängern.

Fussgängerstreifen vermitteln oft fälschlicherweise ein hohes Sicherheitsgefühl. Die Sicherheit ist aber primär davon abhängig, dass die Fahrzeuglenker dem Fussgänger auch den Vortritt gewähren resp. gewähren können. Wichtigste Voraussetzung dazu ist, dass der Fahrzeuglenker den Fussgänger - aber auch der Fussgänger den Fahrzeuglenker - rechtzeitig erkennen kann. Dies auch bei ungünstiger Witterung und besonders auch nachts. Grundsätzliche Voraussetzung ist deshalb eine Sichtweite von möglichst 100 m und gute Beleuchtung in der Nacht. Nur so ist gewährleistet, dass ein Fahrzeuglenker rechtzeitig reagieren d.h. bremsen kann, wenn ein Fussgänger die Strasse überqueren will. Ist die Sichtweite ungenügend, kann der Fahrzeuglenker nicht rechtzeitig reagieren resp. der Fussgänger kann nicht erkennen, ob er die Strasse gefahrlos überqueren kann.

Aus den Akten der Unterabteilung Verkehrsmassnahmen (bis 30. Juni 2011 Dienststelle Verkehrsmassnahmen beim Amt für öffentliche Sicherheit) ist ersichtlich, dass im Kanton Solothurn auf Kantonsstrassen ca. 500 und auf Gemeindestrassen ca. 440 Fussgängerstreifen bestehen. Zudem ist festzustellen, dass eine nicht zu unterschätzende Anzahl älterer Fussgängerstreifen existiert, die in den Akten nicht vermerkt sind. Eine Überprüfung der Fussgängerstreifen (vor allem auf Kantonsstrassen) erfolgt regelmässig im Rahmen der Erneuerung und Sanierung der Strassen sowie laufend nach Rückmeldungen

- der Polizei im Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit oder nach Unfällen;
- der Verkehrsinstruktoren, die in den Schulen unterrichten;
- der Gemeinde- und insbesondere Schulbehörden;
- von Privaten, vor allem von Eltern von Schulkindern;
- der Mitarbeitenden des Amtes für Verkehr und Tiefbau (z.B. im Rahmen von Augenscheinen).

Sämtliche Meldungen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet, worauf die notwendigen Schritte in die Wege geleitet werden.

Daneben existiert eine Vielzahl von Fussgängerstreifen, welche nicht systematisch beurteilt und gutgeheissen wurden. Meistens handelt es sich dabei um Fussgängerstreifen, welche von den Gemeindebehörden auf Gemeindestrassen angeordnet wurden, aber auch um solche, welche

aus "politischen" oder vermeintlich örtlich zwingenden Gründen auf Kantonstrassen markiert wurden oder deren Markierung trotz veränderter Verkehrs- oder Bebauungssituationen bisher nicht entfernt werden konnten.

Die Debatte wurde zu Recht ausgelöst und wird zurzeit auch in den meisten Kantonen geführt. Ein koordiniertes Vorgehen, besonders bei den rechtlichen Aspekten, der Normen und Richtlinien aber auch bei der Sicherheitsbeurteilung ist anzustreben.

3.2 *Werden oder wurden alle Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen systematisch auf die Verkehrssicherheit überprüft? Wenn nein, bis wann?*

Wie erwähnt, besteht noch kein Kataster, in welchem sämtliche Fussgängerstreifen erfasst wurden, und bisher wurden auch noch keine systematischen Beurteilungen der Sicherheit von bestehenden Fussgängerstreifen durchgeführt. Die Erhöhung der Verkehrssicherheit wird grundsätzlich als kontinuierlicher Verbesserungsprozess geführt und es ist vorgesehen, die Fragen der Fussgängerquerungen in diesem Jahr als Schwerpunkt zu behandeln. Vorgehen, Art und Umfang einer systematischen Überprüfung werden wir in Abstimmung mit dem Kanton Bern festlegen und die Grundlagenarbeiten bis ca. Ende Jahr 2012 abschliessen.

3.3 *Was sind die angewandten Kriterien für eine Sicherheitsbeurteilung?*

Die Kriterien für eine Sicherheitsbeurteilung entsprechen grundsätzlich den Vorgaben, welche für die Neuanlage einer Fussgängerquerung gelten. Sie sind in den Ende letzten Jahres überarbeiteten und per Februar 2012 in Kraft gesetzten Richtlinien Langsamverkehr AVT (Richtlinien „Fussgängerstreifen“, „Fussgängerschutzinseln“ und „Markierte Fussgängerschutzinseln“) festgelegt (siehe Beilagen). Subsidiär gilt die VSS Norm SN 640 241 "Fussgängerverkehr".

3.4 *Besteht eine Übersicht über den sicherheitstechnischen Zustand?*

Fussgängerstreifen betrachten wir als Bauwerke, welche wie unsere übrigen Bauten und Anlageteile entsprechend regelmässig auf Zustand und Funktionstüchtigkeit überprüft werden. So werden Signale und Bodenmarkierungen jeweils erneuert, wenn dies notwendig ist. Die periodischen Unterhaltsarbeiten werden entsprechend der Tätigkeitsmatrix Strassenunterhalt des QM-Handbuches für Gruppenführer jeweils in der Zeit von April bis Oktober durchgeführt. Die Werkhöfe verfügen über eigene Markierungsmaschinen.

3.5 *Besteht eine Prioritätenliste bei der Sanierung? Wenn nein, bis wann?*

Eine Prioritätenliste wird aufgrund der vorgesehenen systematischen Verkehrssicherheitsüberprüfung der Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen zusammen mit den jeweiligen Gemeinden erstellt. Die Priorisierung auf Gemeindestrassen ist Sache der Gemeinden.

3.6 *Ist der Regierungsrat bereit, notwendige Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit umzusetzen? Wenn ja, bis wann?*

Massnahmen zur weiteren Verbesserung der Sicherheit werden jeweils nach Priorität in die Mehrjahresplanungen aufgenommen. Zurzeit steht die Mehrjahresplanung für die Jahre 2013 - 2016 in der Bearbeitung (Mehrfjahresprogramm 2013 - 2016).

Die Sanierung von unsicheren Fussgängerstreifen auf Gemeindestrassen ist Sache der Gemeinden, aber auch die allfällige Verbesserung der Beleuchtung von Fussgängerübergängen auf Kantonsstrassen innerorts.

3.7 *Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden zu unterstützen bei Überprüfung der Fussgängerstreifen auf den Gemeindestrassen (Merkblatt, Kriterienraster, Abklärungen etc.)?*

Um massgebende Verbesserungen der Sicherheit von Fussgängerquerungen erreichen zu können, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden Voraussetzung. Die erarbeiteten Checklisten und ein Erhebungshandbuch mit Erhebungsblättern werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Richtlinien Langsamverkehr AVT „Fussgängerstreifen“, „Fussgängerschutzinseln“ und „Markierte Fussgängerschutzinseln“, Ausgabe Februar 2012

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat

Fussgängerstreifen

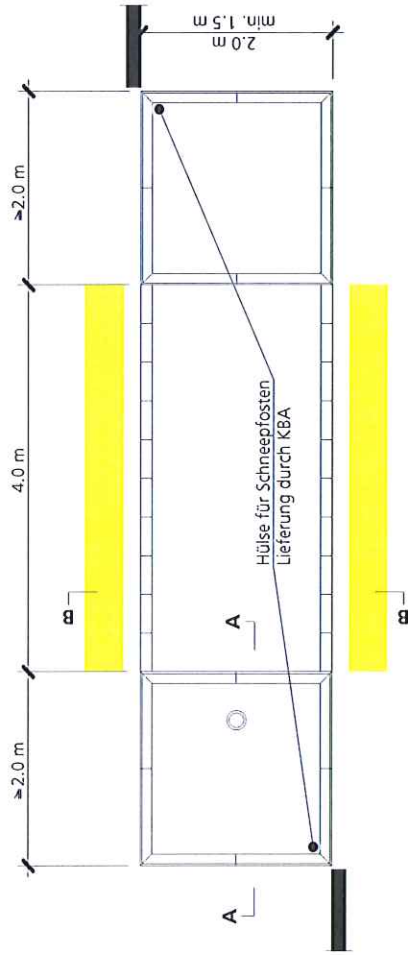
Subsidiär gilt die VSS Norm SN 640 241 „Fussgängerverkehr“

Anforderungen für Fussgängerstreifen	• Genügende Sichtweiten (Richtgrösse 100 Meter) müssen vorhanden sein. • Beide Strassenseiten müssen einen geschützten, nicht überfahrbaren Warteraum aufweisen. • Der Standort muss möglichst in der Wunschlinie der Fussgänger liegen. • Die Frequenzen sollten in der Spitzenstunde ca. 50 Fussgänger oder über fünf Stunden mind. 100 Fussgänger aufweisen. • Der Abstand zum nächsten Fussgängerstreifen soll mind. 100 Meter betragen (Ausnahme Knotenbereich).		
	Fussgängerstreifen ohne Fussgängerschutzinsel	Fussgängerstreifen mit Fussgängerschutzinsel	Fussgängerstreifen mit markierter Fussgängerschutzinsel (bei eingeschränkten Platzverhältnissen)
Bedingungen für Fussgängerstreifen *	• Die tägliche Verkehrsfrequenz (DTV) soll zwischen 3'000 und 5'000 Fahrzeugen liegen.	• Die tägliche Verkehrsfrequenz (DTV) soll bei mind. 5'000 Fahrzeugen liegen. • Die lichte Durchfahrtsbreite muss mind. 3.50 m betragen.	• Die tägliche Verkehrsfrequenz (DTV) soll bei mind. 5'000 Fahrzeugen liegen. • Die lichte Durchfahrtsbreite muss mind. 3.50 m betragen.
Markierung	Die Fussgängerstreifen (Normalbreite 4.00 Meter, Mindestbreite 3.00 Meter) sind mit einer gelben (RAL 1003) Strukturmarkierung zu markieren.		
Signalisation	Der Fussgängerstreifen ist in jeder Fahrrichtung mit Signalen SSV 4.11 „Standort eines Fussgängerstreifens“ zu kennzeichnen. Die Signale sind rechts und links oder auf der Mittelinsel doppelseitig anzuordnen.		
Markierung / Signal „Kinder“	Zusatzmarkierung und Signalisation „Kinder“ gemäss SN 640 851, Abschnitt B: Hinweis auf Kinder (vgl. auch SSV Art. 11, Abs. 2)		
Beleuchtung	Die Fussgängerstreifen sind so zu beleuchten, dass die Fussgänger für den Fahrzeuglenker gut sichtbar angestrahlt werden. Die Richtlinie der Schweizer Licht Gesellschaft SLG Nr. 202:11-2005 ist dabei zu berücksichtigen. Die Beleuchtung innerorts ist Sache der Gemeinde		

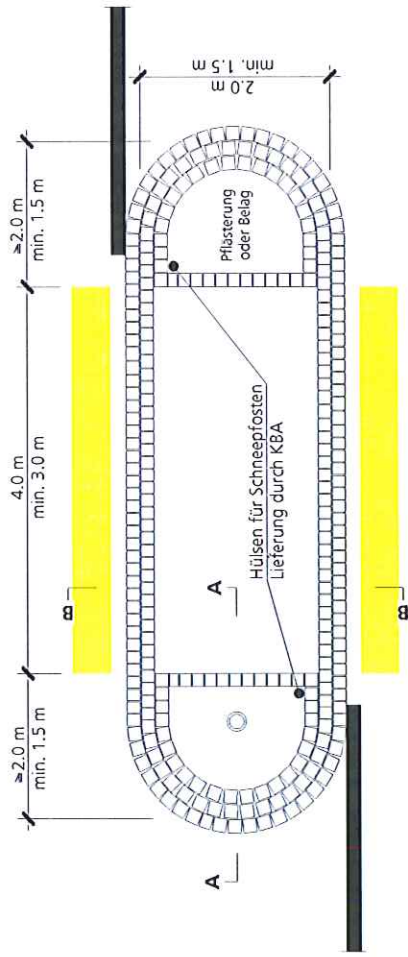
* Bei besonderen Bedürfnissen (z. B. Schule, Altersheim) können die Grenzen bezüglich DTV und Fussgängermenge reduziert werden.

Fussgängerschutzinsel

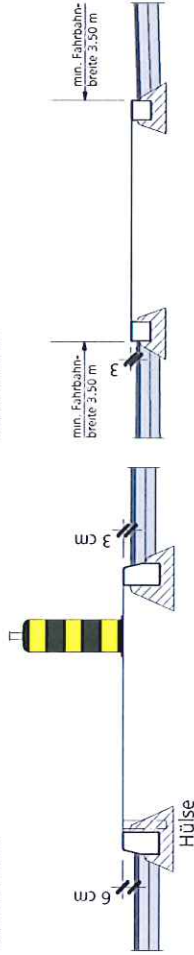
Beispiel 1



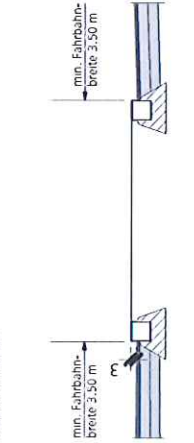
Beispiel 2



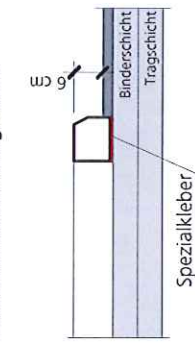
Schnitt A-A



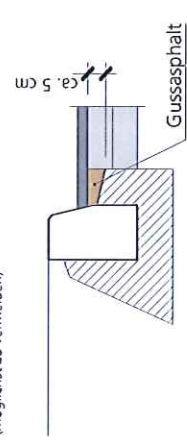
Schnitt B-B



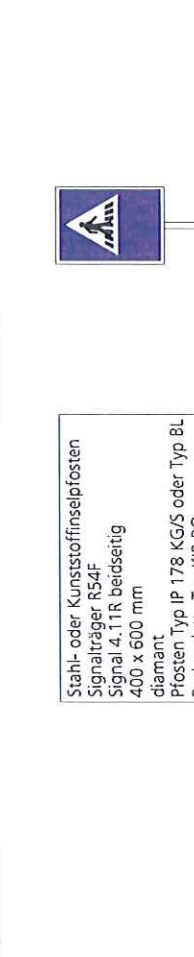
Detail Randstein aufgeklebt



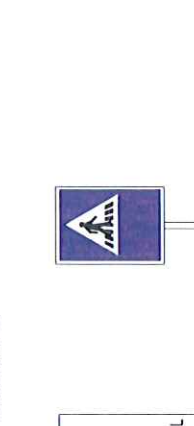
Detail Randstein
nach erfolgtem Bindereinbau
(möglichst zu vermeiden)



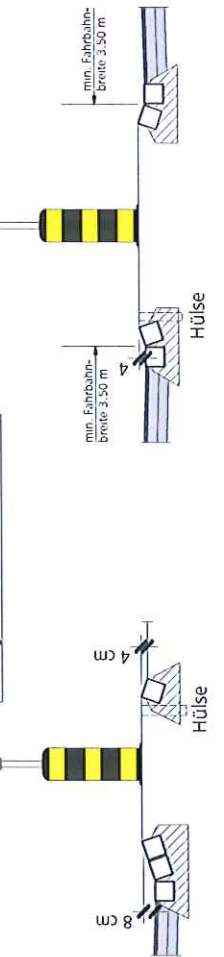
Schnitt A-A



Schnitt B-B



Stahl- oder Kunststoffinselpfosten
Signalträger RS4F
Signal 4.11R beidseitig
400 x 600 mm
diamant
Pfosten Typ IP 178 KG/S oder Typ BL
Bodenplatte Typ KIP-BO
Fundamentsockel Typ EV700BE 60
(z.B. Signal AG)



- Für das Aufkleben der Inselsteine gelten die technischen Vorschriften der Stein- und Kleberlieferanten.
- Die Entwässerung der Insel ist speziell zu beachten.
- Das Kleben der Steine auf die Deckschicht ist möglich.

Richtlinien Strassenverkehrsanlagen

Ausgabe: Februar 2012

FW / Langsamverkehr

Fussgängerschutzinsel

Markierte Fussgängerschutzinsel (Anwendung bei eingeschränkten Platzverhältnissen)

